

Karneval Club Uнденheim 1998 e.V.



Satzung

Karneval Club Udenheim 1998 e.V.

Satzung Stand September 2023

§ 1

§ 1 Namen, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Karneval Club Udenheim 1998“ e.V. abgekürzt „KCU“ und hat seinen Sitz in Udenheim. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen und trägt den Zusatz – „e.V.“
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich den Zweck der Pflege und Förderung des traditionellen Brauchtums, insbesondere des karnevalistischen Brauchtums, der Förderung des karnevalistischen Nachwuchses, sowie der Förderung des karnevalistischen Tanzsportes. Aufgabe des Vereins ist die Durchführung karnevalistischer - kultureller Veranstaltungen. Der Vereinszweck wird auch mit der Teilnahme an und der Durchführung von Karnevalsumzügen im Interesse der Öffentlichkeit gefördert.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts“ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erste Linie wirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag und dessen Annahme erworben. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens zwölf Monate.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre bedarf er der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten, personenbezogenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden. Dies geschieht unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben des geltenden Bundes-Datenschutzgesetzes.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Änderung des Wohnorts und der Bankverbindung von Mitgliedern müssen durch das Mitglied dem Vorstand schriftlich mit Unterschrift bekanntgegeben werden.

§ 4

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- a. Mit dem Tod
 - b. Freiwillige Aufgabe
 - c. Verletzung der Interessen des KCU
 - d. Vereinsschädigendes Verhalten jeder Art
 - e. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - f. Ausschluss auf begründeten Antrag.
1. Eine freiwillige Aufgabe der Mitgliedschaft ist nur zum jeweiligen Jahresende möglich, wenn dies mindestens vier Wochen vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt wird.
 2. Freiwillig ausgeschiedene Mitglieder erhalten die vollen Rechte wieder zurück, wenn sie innerhalb eines Jahres, gerechnet von ihrem Austritt an, die inzwischen angelaufenen Gesamtbeiträge nachzahlen.

3. Nach Klärung des Sachverhaltes in den Fällen c. bis f. kann der KCU nach Behandlung der Sache in einer Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung der Ausschluss Antrag festgelegt ist, das Mitglied ausschließen.

§ 5

§ 5 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Zur Mitgliederversammlung muss unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Veröffentlichung im Internet (Homepage), durch die örtlichen Printmedien (Wochenzeitung, Rhein-Selz Aktuell und Allgemeine Zeitung Ausgabe Mainz-Rheinhessen) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung bedarf einer Einladungsfrist von 5 Tagen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied eine Stimme, sofern es seinen Beitrag gezahlt und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
2. Feststellung der Höhe des Jahresbeitrages
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes für jeweils 2 Geschäftsjahre bzw. deren Abberufung
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Zu Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher

Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Anträge müssen schriftlich gestellt werden. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand aussprechen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 6

§ 6 Der Vorstand hat folgende Aufgaben in der Mitgliederversammlung wahrzunehmen:

1. Wahl eines Protokollführers (falls kein Schriftführer anwesend)
2. Geschäftsbericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes auf Antrag eines Kassenprüfers
6. Wahl eines Wahlleiters
7. Wahl von 2 Kassenprüfern (im versetzten Geschäftsjahresrhythmus).

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen, es sollte folgende Feststellungen enthalten: Ort und Tag der Mitgliederversammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Person des Schriftführers bzw. des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Das Protokoll ist vom Schriftführer bzw. dem Protokollführer und einem der Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 7

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Dem 1. Vorsitzenden
2. Dem 2. Vorsitzenden
3. Dem 1. Schriftführer
4. Dem 2. Schriftführer
5. Dem 1. Schatzmeister
6. Dem 2. Schatzmeister
7. Den Beisitzern mindestens 3, höchstens 5
8. Dem Ehrenvorsitzenden

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer, der 2. Schriftführer, der 1. Schatzmeister, der 2. Schatzmeister. Jeweils zwei von diesen, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Ehrenvorsitzende hat innerhalb des Vorstandes nur eine beratende Stimme.

§ 8

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die im § 2 genannten Aufgaben durch, soweit die Mitgliederversammlung keine weitergehenden oder einschränkenden Beschlüsse fasst.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Kassenführung
5. Erstellung eines Jahresberichtes
6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
7. Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
8. Gestaltung und Organisation von Veranstaltungen.
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ehrenvorsitzende
10. Ernennung der Sitzungspräsidenten.

Für Ausschluss Entscheidungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

Der Vorstand kann für gewisse Vereinsangelegenheiten besondere Vertreter bestellen, Arbeits-ausschüsse bilden und deren Vorsitzende bestimmen.

Der Vorstand ist berechtigt, auf eine bestimmte Zeit ein oder mehrere Beisitzer mit Fachressort zu berufen. Diese, nicht von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzer, haben innerhalb des Vorstandes nur eine beratende Stimme. Der Mitgliederversammlung obliegt es, die Anzahl der Beisitzer mit Stimmrecht im Sinne des § 7 zu erhöhen.

§ 9

§ 9 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Vorstand

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10

§ 10 Vorstandssitzungen

Die Kassenprüfer können an Vorstandssitzungen teilnehmen. Einmal im Monat sollte eine Vorstandssitzung stattfinden, deren wesentlicher Verlauf protokollarisch festzuhalten ist. Vorstandssitzungen sollen mindestens 5 Tage vorher einberufen werden.

§ 11

§ 11 Vereinskapiatal

Bei Beschlüssen, die der Vorstand über Ausgaben tätigt, ist darauf zu achten, dass das Vereinskapiatal die Summe von 600 EURO nicht unterschreitet. Sollte dies aus irgendeinem Grund doch notwendig werden, so bedarf es der Zustimmung einer Mitgliederversammlung. Sind Ausgaben von mehr als 1.800 EURO erforderlich, so bedarf dies der Zustimmung einer zwei-drittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Ausgaben, die darunter liegen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 12

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins den Mitgliedern angekündigt werden muss. Dieser Beschluss bedarf der dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach der Bezahlung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen ist der Gemeinde Undenheim zu gemeinnützigen Zwecken zu übertragen. Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Vereins nur zum Zweck des Zusammenschlusses mit einer anderen rechtfähigen gemeinnützigen Organisation oder zum Ziel einer Neugründung eines gleichartigen gemeinnützigen Vereins erfolgt.

§13

§ 13 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Satzung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen, sind aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit in der männlichen Form verwendet. Sie gelten selbstverständlich auch in der jeweiligen weiblichen und der diversen Form.

§ 14

§ 14 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzungsneufassung hat die Mitgliederversammlung am Freitag, den 22. September 2023 in Undenheim beschlossen.
Alle vorhergehenden Fassungen der Satzung werden durch diese Neufassung ersetzt.
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Undenheim, den 22.09.2023

Der Vorstand